

(beschlossene Fassung)

**Benutzungs- und Gebührenordnung
des „Bürgersaales im ehem. Rathaus Traben“, Bahnstraße 22, 56841 Traben-Trarbach
gültig ab 01.12.2014**

1. Eigentümer und Verpächter des „Bürgersaales im ehem. Rathaus Traben“ ist die Stadt Traben-Trarbach.
2. Der Bürgersaal kann neben Privaten und auch von politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden. Desweiteren kann der Bürgersaal für kulturelle und gewerbliche (z.B. Tagungen , Seminare u.s.w.) Veranstaltungen genutzt werden.
3. Veranstalter / Mieter haben den Bürgersaal und die Einrichtungsgegenstände mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. An Speisen und Getränken darf lediglich ein Imbiss gereicht werden. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Der Veranstalter / Mieter hat den Bürgersaal besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Stadt Traben-Trarbach. Die Kosten werden dem Veranstalter / Mieter mit Ausnahme städtischer Vereine und politischen Gruppierungen, die im Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat vertreten sind, in Rechnung gestellt.
5. Vor der Veranstaltung ist mit der Tourist- Information Traben-Trarbach rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Bei der Schlüsselübergabe hat der Veranstalter / Mieter eine Kautionshöhe von 200,00 € bei der Tourist- Information Traben-Trarbach zu hinterlegen. Diese kann für die Beseitigung von Schäden und / oder der Erstattung der Reinigungskosten verwandt werden. Am Tag nach der Veranstaltung ist zusammen mit der Tourist- Information Traben-Trarbach bzw. einem Beauftragten eine Abnahme durchzuführen. Anschließend ist der Tourist- Information Traben-Trarbach der Schlüssel wieder zu übergeben. Die Auf- und Abbauzeiten sind vorab mit der Tourist- Information festzulegen.
6. Vom Veranstalter / Mieter ist der Tourist- Information Traben-Trarbach eine verantwortliche Person zu benennen.
7. Der Veranstalter / Mieter hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sich nicht mehr als maximal 150 Personen gleichzeitig im Bürgersaal aufhalten. Eine Möblierung des Bürgersaales hat nach den Vorgaben der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung –VStättVO-) zu erfolgen.
8. Der Veranstalter / Mieter haftet für alle Schäden. Die Stadt Traben-Trarbach kann für bestimmte Veranstaltungen einen Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für eventuell eintretende Schäden fordern.
9. Der Veranstalter / Mieter ist in eigener Zuständigkeit für erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen u.a. Gaststättenerlaubnis, GEMA u.s.w. verantwortlich.
10. Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, ist deren Anweisung Folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des jeweiligen Veranstalters oder Mieters zu erfolgen.
11. Für den Fall, dass ein Sanitätsdienst erforderlich ist, hat sich der Veranstalter / Mieter selbst z.B. mit dem Roten Kreuz, Ortsverband Traben-Trarbach e.V. oder gleichartig in Verbindung zu setzen und entsprechendes auf eigene Kosten zu veranlassen.

12. Für den „Bürgersaal im ehem. Rathaus Traben“ werden folgende Nutzungsentgelte pro Nutzungstag festgesetzt:

A) soweit nicht Gewerbe-, Vereins-, Behörden- oder politische Veranstaltung

1. Saalmiete	
für den 1. Tag	230,00 €
für jeden weiteren Tag	180,00 €
2. Nutzung der Multimediaanlage	
für den 1. Tag	150,00 €
für jeden weiteren Tag	100,00 €
3. Heizkosten in der Zeit vom 01.10.-30.04.	
Pauschale pro Tag	30,00 €

B) Gewerbliche Veranstaltungen

1. Saalmiete	
für den 1. Tag	350,00 €
für jeden weiteren Tag	300,00 €
2. Nutzung der Multimediaanlage	
für den 1. Tag	150,00 €
für jeden weiteren Tag	100,00 €
3. Heizkosten in der Zeit vom 01.10.-30.04.	
Pauschale pro Tag	30,00 €

C) Städtische Vereine

1. mit Bewirtung im Saal: 50 % der Mietsätze nach A 1
2. ohne Bewirtung im Saal: 25 % der Mietsätze nach A 1

Die Kosten nach A 2 und A 3 werden mit 100 % berechnet.

D) Behördenveranstaltungen

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art, u.s.w.) sind in der Regel Miet- und Nebenkostenfrei.

E) Politische Veranstaltungen

1. Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Stadt- und Verbandsgemeindeebene sind Miet- und Nebenkostenfrei
2. Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf überregionaler Ebene (ab Kreis) sind die Kosten nach C zu erheben.

Traben-Trarbach, den _____

(Patrice Langer)
(Stadtbürgermeister)